

1. Juni 1860.

N<sup>ro</sup> 126.

1. Czerwca 1860.

(1021) **Kundmachung.**

(3)

Nro. 16986. Vom Lemberger Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit kundgemacht, daß bei demselben zur Befriedigung der mit gleichlautenden Urtheilen, und zwar: des bestandenen Lemberger Magistratsgerichtes vom 20sten August 1852 Z. 17578 und des bestandenen k. k. galiz. Appellationsgerichtes ddo. 29. Juli 1853 Z. 15836 von der Stadt Dolina gegen Hrn. Mathias Beck erlegten Summe von 7500 fl. RM. sammt den fälligen auf 562 fl. 30 fr. RM. aufgelaufenen Interessen und den weiterlaufenden 5%igen Zinsen von dem Kapitaltheilbetrage pr. 3000 fl. RM. vom 11. September 1851 und von dem Kapitaltheilbetrage pr. 4500 fl. RM. vom 21. Oktober 1851, Gerichtskosten mit 49 fl. 59 fr. RM., dann der früher mit 4 fl. 30 fr. RM., 4 fl. RM., 33 fl. 21 fr. RM. und 63 fl. 28 fr. öst. W., so wie der gegenwärtig in dem richtig verrechneten Betrage von 20 fl. 12 fr. österr. W. zugesprochenen Exekutionskosten die Reliquitazion der Realität Nr. 52 neu 48  $\frac{1}{4}$  alt auf Gefahr und Kosten der kontraktbrüchigen Gemeinde Korczynia unter nachstehenden Bedingungen am 2. August 1860 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufpreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 30230 fl. 48 fr. RM. oder 31.742 fl. 34 fr. österr. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden, den 30sten Theil des Ausrufpreises in der runden Summe von 1008 fl. RM. oder 1058 fl. 40 fr. österr. W. im Baaren, in galizisch-ständischen Pfandbriefen oder in Staatspapieren nach dem am Tage der Lizitation stattgefundenen, jedoch den Nominalwerth nicht übersteigenden Kurzwerthe zu Händen der Lizitationskommission als Angeld zu erlegen.

3) Der Meistbiethende ist gehalten, die auf der Realität haftenden Schulden, insoweit sich der zu biethende Preis erstrecken wird, zu übernehmen, falls die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

4) Der Meistbiethende ist verpflichtet, den dritten Theil des angebotenen Kaufpreises, in welchen das erlegte Angeld einzurechnen ist, binnen 30 Tagen nach Zustellung des die Lizitation genehmigenden Bescheides, die übrigen  $\frac{2}{3}$  Theile aber binnen 30 Tagen nach Zustellung des die Zahlungsordnung der Tabulargläubiger feststellenden Bescheides zu Gericht zu erlegen.

5) Der Meistbiethende ist ferner verpflichtet von den bei ihm belassenen  $\frac{2}{3}$  Theilen des Kaufpreises 5% Interessen von dem Tage der Uebernahme des physischen Besizes angefangen in vorhinein an das gerichtliche Filialamt zu zahlen, diesen rückständigen Kaufpreis über der gekauften Realität auf eigene Kosten zu verbüchern, zu diesem Ende eine tabulärmäßige Urkunde auszustellen und dieselbe bei Gericht zu erlegen.

6) Sobald der Meistbiethende diesen Bedingungen nachgekommen sein wird, wird ihm das Eigenthumsdekret der erkauften Realität ausgefertigt, er als Eigentümer derselben intabulirt, sämtliche Tabularlasten extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen und die also erkaufte Realität demselben in den physischen Besiz übergeben werden.

7) Sollte der Käufer diesen Bedingungen oder auch nur einer derselben nicht nachkommen, so verliert er nicht nur das erlegte Angeld, sondern es wird auch über Anlangen welches immer Tabulargläubigers eine Reliquitazion der fraglichen Realität ausgeschrieben, solche in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden, wobei der kaufbrüchige Ersterer für jeden Abgang an dem erzielten Kaufpreise mit seinem ganzen etwaigen Vermögen verantwortlich bleiben wird.

8) Sollte bei diesem Termine sich kein Käufer über oder um den Schätzungswerth finden, so wird diese Realität bei diesem Termine auch unter dem Schätzungswerthe und zwar um was immer für einen Preis verkauft werden.

9) Die von dieser Veräußerung entfallende Uebertragungsgebühr wird aus dem Lizitationserlöse bestritten werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 9. Mai 1860.

(1036) **Edikt.**

(2)

Nro. 19652. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Karl Biesiadowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Osiar Moses Sternbach sub praes. 11. Mai 1860 Zahl 19652 ein Gesuch um Zahlungsaufgabe der Wechselsumme pr. 165 fl. ö. W. sammt Nebengebühren angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsaufgabe unterm 16. Mai 1860 Zahl 19652 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Smolka mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Hö-

nigsmann als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verttheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, den 16. Mai 1860.

(1039)

**Edikt.**

(2)

Nro. 2894. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird dem unbekanntem Wohnortes sich aufhaltenden Markus Barbasc aus Brody mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 10. Mai 1860 Zahl 2894 Moses Rappaport wegen Zahlung der Wechselsumme von 518 Sil. Rubl. 75 Kop. neu rand. gestochen s. N. G. eine Wechselklage überreichte, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Markus Barbasc mit handelsgerichtlichen Beschlusse vom 16. Mai 1860 Zahl 2894 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme s. N. G. an den Kläger Moses Rappaport binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu seiner Vertretung der Advokat Dr. Warteresiewicz mit Substituierung des Advokaten Dr. Mijakowski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczow, den 16. Mai 1860.

(1042)

**Edikt.**

(2)

Nro. 3080. Der unbekanntem Wohnortes verweilende Chaim Bindermann aus Sambor wird hiemit aufgefordert, binnen Einem Jahre vom Tage der Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung um so gewisser in seine Heimath zurückzukehren und sich bei seiner Zuständigkeitsbehörde zu melden, als im widrigen Falle gegen denselben nach dem a. h. Auswanderungspatente vom 24. März 1832 vorgegangen werden wird.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Sambor, den 21. Mai 1860.

**Edykt.**

Nr. 3080. Wzywa się niniejszym Chaim Bindermann z Sambora, któren niewiadomo gdzie przebywa, azeby w przeciagu roku od dnia umieszczenia tego edyktu w Gazecie urzędowej Lwowskiej do miejsca urodzenia powrócił i władzy miejscowej się przedstawił, gdyż w przeciwnym razie przeciw niemu według ustaw najwyzszego patentu z dnia 24. marca r. 1832 postąpi się.

C. k. władza obwodowa.

Sambor, dnia 21. maja 1860.

(1029)

**Konkurs-Kundmachung.**

(2)

Nro. 109. Zur provisorischen Besetzung der bei diesem Magistrats in Erledigung gekommenen, mit dem Gehalte jährlicher 262 fl. 50 fr. österr. W. verbundenen Akzessistenstelle wird der Konkurs bis Ende Juni d. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Studien und der vollkommenen Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache innerhalb der Konkursfrist durch ihre vorgelegte Behörde, und falls sie nicht angestellt sind, durch das betreffende Bezirksamt bei dem Magistrats-Präsidium zu überreichen und anzugeben, ob sie mit einem Magistratsbeamten verwandt oder verschwägert sind.

Vom Magistrats-Präsidium.

Krakau, am 25. Mai 1860.

(1038)

**Edikt.**

(2)

Nro. 93. Vom Stanislawower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, es habe Herr Michael Koszowski, gewesener Grenzkammerer der Sniatynier Sektion, Kolomeaer Kreises, um Aufassung und Extabulirung seiner Dienstkauzion hiergerichts das Ansuchen gestellt.

Es werden daher Diejenigen, welche an diesen Grenzkammerer aus seinem Dienstverhältnisse irgend eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, dieselbe binnen Jahr und Tag von der gegenwärtigen Kundmachung hiergerichts um so gewisser anzumelden, als sonst nach Verlauf dieser Frist diese Kauzion aufgelassen und in ihre Extabulirung eingewilligt werden wird.

Nach dem Rathschlusse des k. k. Kreisgerichtes.

Stanislawow, am 27. April 1860.

(1037) Kundmachung. (2)

Nro. 11573. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hie mit Kundgemacht, daß bei demselben zur Einbringung der mit Lemberger Landrechturtheile vom 20. September 1824 Z. 20472 durch die Firlejower lat. Kirche erlegten Summe pr. 825 fl. W. W. sammt den hievon gegenwärtig seit 1. Jänner 1856 rückständigen 5% Zinsen, und der mit Lemberger Landrechturtheilen vom 6. November 1833 Zahl 30260 und 30261 durch die Zelechower lat. Kirche erlegten Kapitalien pr. 500 fl. und 295 fl. 16 2/3 kr. W. W. sammt 5% von beiden Summen seit 1. Jänner 1855 bis zum Kapitalien-Zahlungstage zu berechnenden Zinsen, ferner zur Befriedigung der bereits zuerkannten Exekutionskosten pr. 10 fl. 21 kr. K.M., 31 fl. 1 kr. K.M., 3 fl. 42 kr. K.M., 10 fl. K.M., 3 fl. 42 kr. K.M., 10 fl. 21 kr. K.M., 8 fl. 9 kr. K.M. und 13 fl. 45 kr. K.M., endlich der hie mit in dem richtig verrechneten Betrage von 116 fl. 81 kr. österr. W. zuerkannten Exekutionskosten, die Realisation der in Lemberg sub Nr. 58 3/4 gelegenen Realität auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Erstehers Moses Jacob Schillmann unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der nach dem Schätzungssakte ddo. 26. August 1850 erhobene Werth von 3185 fl. 44 kr. K.M. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufspreises als Angeld zu Händen der Lizitationskommission im Baaren, oder mittelst Staatspapiere, oder galizisch-ständischen Pfandbriefen nach dem Tages-Kourwerthe, oder endlich mittelst Sparkassbücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbietenden zurückbehalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kauffchillingshälfte eingerechnet, der Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet, die erste Kauffchillingshälfte mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen, die zweite binnen drei Monaten vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbietungsaktes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Nach Bezahlung der ersten Kauffchillingshälfte wird dem Bestbieter das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Die zur vollständigen Verichtigung des Kauffchillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkauffchilling mit 5 von 100 zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden, die auf diesem Hause intabulirten Lasten nur nach Maßgabe des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen, wosfern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem geschlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen. Die Realisationsforderungen werden dem Käufer nicht lasten.

6) Diese Feilbietung wird in einem einzigen Termine, d. i. am 16. August 1860 — 10 Uhr Vormittags mit dem Beisatz abgehalten werden, daß, wosfern kein Kauflustiger den Schätzungswert über denselben einen Anboth bieten sollte, diese Realität in diesem Lizitationstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden wird.

7) Sobald der Bestbieter den ganzen Kauffchilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird dasselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz der erstandenen Realität auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, die auf dieser Realität haftenden Lasten extabulirt und auf den Kauffchilling übertragen werden.

8) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

9) Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine veräußert und das Angeld, so wie der allenfalls erlegte Theil des Kauffchillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an die Landtafel (Stadttafel, das Grundbuch) und das k. k. Steueramt gewiesen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 25. April 1860.

(1044) Edikt. (2)

Nro. 12508. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Jacob Mordsche oder Markus Bardach mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Salomon Flecker am 3. September 1851 Z. 20238 das Gesuch wegen Intabulirung der Summe von 80 fl. K.M. sammt 5% Zinsen vom 29sten Mai 1837 gerechnet im Lasterstande des Hauses und Grundes Nro. 606 3/4 überreicht habe, welchem Begehren am 27. November 1851 Z. 20238 willfahrt wurde.

Da der Wohnort des Jacob Mordsche oder Marcus Bardach unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichtsadvokat Hr. Dr. Mahl mit Substituierung des Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Perka Pleiser auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Beschreib. dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 21. Mai 1860.

(1034) Edikt. (2)

Nro. 1680. Vom k. k. Landesgerichte zu Czernowitz werden in Folge Ansuchens der in der Tabelle bezeichneten Personen, behufs

der Zuweisung der Real-Entschädigungs-Kapitale von den unten bezeichneten Gutstheilen, diejenigen, denen ein Hypothekrecht auf den genannten Gütern zusteht, so wie auch jene dritte Personen, welche auf das Entschädigungs-Kapital selbst Ansprüche zu erheben glauben, hie mit aufgefordert ihre Forderungen bis zum 30. August 1860 hiergerichts unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltortes gehörig anzumelden, widrigens das Entschädigungs-Kapital, insoweit es nicht den Hypothekargläubigern zuawiesen wird, den einschreitenden Witstüßern aus. esolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diese Besitzer, und nur in Ansehung des ihnen zugewiesenen Theiles des Entschädigungs-Kapitals geltend zu machen.

N a m e des Gesuchstellers	N a m e des Gutskörpers	Nähere Be- zeichnung des Antheils	Ausge- mittelter Betrag in K.M. fl.   kr.	Auspruch der Grund- entlastungs- Landes- Kommission
Maria Semaka geborene Soroczan und Dumitrasch Braha durch den Jossio- när Ignatz Hauser	R o p e z e	Theile der ehe- mals Michalaki und Katharina Seroczan'schen Antheile	1166 55	23. Oktober 1858 Nro. 1247.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.  
Czernowitz, am 30. April 1860.

(1041) Edikt. (2)

Nro. 2506. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte werden alle auf den, der Fr. Karoline Lubkowska und Ludowika Gawrońska in 2/30 und 1/30 Theilen gehörigen, im Sanoker Kreise gelegenen Gütern Dobra mit ihren Forderungen versicherten Gläubiger hie mit in Kenntniß gesetzt, daß das Entlastungs-Kapital für alle aufgehobenen, unterbänigen Leistungen und Bezüge in diesen Gütern mit der Gesamtsumme von 8578 fl. 55 kr. K.M. ermittelt worden ist.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldung unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den geschlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothek-Forderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bürgerlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines baselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschickene Zustellung würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließend den 30. Juni 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsetzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentess vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentess vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.  
Przemysl, den 30. April 1860.

(1035) Edikt. (2)

Nro. 1613. Civ. Vom k. k. Czortkower Bezirksamte als Gericht wird hie mit veröffentlicht, daß der k. k. Notar Herr Josef Strzelbicki mit dem Amtesse in Czortkow, im Gruppe 3, 37 des kaiserl. Patentess vom 21. Mai 1855 zur Vornahme aller im §. 183 der Notariats-Ordnung bezeichneten, der Gerichtsbarkeit dieses k. k. Bezirksamtes als Gericht zugewiesenen Akte in Verlassenschafts- und Waisensachen in nachstehenden Ortsgaften, als: 1) Czortkóv Markt, 2) Czortkóv stary, 3) Wagnanka, 4) Slobódka wagnaniecka, 5) Bialohozniea, 6) Kalnowszczyzna, 7) Siemiakowce, 8) Biala, 9) Czorkawszczyzna, 10) Jagielnica Markt, 11) Chomiakóvka, 12) Nagórzanka, 13) Dolina, 14) Szulhanóvka, 15) Jagielnica stara, 16) Salóvka, 17) Rosochacz, 18) Swidowa mit Antonióvka, 19) Muchawka, 20) Ulaszkowce Markt, 21) Zablotóvka, 22) Sosolóvka, 23) Uhrny, 24) Szyajkowce, 25) Szmankowce, 26) Strusóvka, 27) Szmankowczyk, 28) Dawidkóvce, 29) Slobódka dawidkowiecka, 30) Kulędziany ermächtigt wurde, am 26. Mai 1860.



(1030) **G d i f t.** (2)

Nro. 2911. Vom Tarnopoler k. k. Kreisgerichte wird allen auf der dem Herrn Leo Wróblewski gehörigen, im Czortkower Kreise gelegenen Stadt Czortkow 5te Schede der Güter Czortkow mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß Hr. Leo Wróblewski um Einleitung des Verfahrens Behufs Zuweisung des mittelst Entschädigungs-Ausspruches vom 15ten November 1856 Zahl 2998-GG. auf diese Güter ermittelten Urbatal-Entschädigungs-Kapitals von 5714 fl. 25 kr. RM. unterm 9. Mai 1860 Zahl 2911 das Begehren gestellt hat.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichts ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allenfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allenfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bürgerlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichts hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 15ten Juli 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das mit 5714 fl. 25 kr. RM. ermittelte Urbatal-Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patents vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patents vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnopol, den 21. Mai 1860.

(1031) **Kundmachung.** (2)

Nr. 589. Vom Jaworower k. k. Bezirksamte als Gerichte wird im Grunde des Erschreibens des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 15. Februar 1860 Z. 5094 die von dem Letzteren im weiteren Exekutionszuge des unterm 9. Juni 1857 z. B. 23633 gerichtlich geschlossenen Vergleiches zur theilweisen Befriedigung der von Ferdinand Vergani wider die Erben des Josef Göttinger, als: Maria Theresia Nechaj, Josef, Anna und Ludwig Göttinger, dann die liegende Masse des Johann Göttinger erstegten Summe von 4000 fl. RM. oder 4200 fl. öst. Währ. sammt 5% vom 25. Februar 1854 bis zur wirklichen Zahlung zu berechnenden Zinsen bewilligte öffentliche Feilbiethung der zur Hypothek dienenden, auf der in Szko unter CN. 99 liegenden Realität versicherten Summe von 3500 fl. RM. oder 3675 fl. öst. Währ. sammt den 5% vom 13. September 1854 laufenden Zinsen auf den 14. Juni und 16. Juli 1860, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Als Ausrufspreis wird der Nominalwerth dieser Summe pr. 3500 fl. RM. oder 3675 fl. öst. Währ. angenommen.

2) Die zu veräußernde Summe sammt Zinsen wird ohne Haftung für die Richtigkeit oder Einbringlichkeit feilgeboten.

3) Jeder Kauflustige ist verpflichtet vor Beginn der Feilbiethung den zehnten Theil des Ausrufspreises, namentlich den Betrag pr. 350 fl. RM. oder 367 fl. 50 kr. öst. Währ. im Baaren, in galiz. landständischen Pfandbriefen, oder anderen öffentlichen Staatspapieren mit noch nicht fälligen Kouponen nach dem in der letzten Lemberger Zeitung notirten Kurse, jedoch nicht über den Nominalwerth derselben, oder endlich in galizischen Sparkassabüchern zu Händen der Lizitations-Kommission als Wadium zu erlegen, welches dem Meistbiethenden, falls es im Baaren erlegt worden wäre, in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitbiethern aber nach beendigter Lizitation zurückgestellt werden wird.

Sollte der Exekutionsführer mitlizitiren wollen, so wird derselbe vom Erlage des Wadiums frei sein, wenn er daselbe auf seiner Summe pr. 4000 fl. RM. s. N. G. am 1. Tage versichert zu haben, mit dem Tabularextrakte der Lizitations-Kommission nachweisen wird.

4) Der Meistbiethen ist verbunden binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Lizitationsakt genehmigenden und rechtskräftigen Bescheides den ganzen Kaufschilling mit Einrechnung seines baar erlegten Wadiums an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen.

5) Sobald der Meistbiethen der 4. Lizitationsbedingung gemäß den ganzen Kaufschilling erlegt haben, wird ihm das Eigenthumsdekret zu der erstandenen Summe ausgefolgt, derselbe auf seine Kosten als Eigenthümer intabulirt und die auf derselben haftenden Lasten werden aus derselben extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

6) Sollte dagegen der Meistbiethen der 4. Lizitationsbedingung in der daselbst bestimmten Frist nicht nachkommen, so wird über Anlangen des Exekutionsführers oder eines der Hypothekargläubiger eine

neue in einem einzigen Termine abzuhaltende Feilbiethung auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Käufers bewilligt, und die frälliche Summe in jenem Termine auch unter dem Nominalwerthe veräußert werden, in welchem Falle der wortbrüchige Käufer für jeden hieraus entstandenen Schaden den Eigenthümern und Hypothekargläubigern nicht nur mit dem Wadium sondern auch mit seinem anderweitigen Vermögen zu haften hat.

7) Sollte diese Summe in keinem der bestimmten Termine über oder um den Nominalwerth veräußert werden können, so wird der Termin behufs festzusetzenden leichteren Bedingungen auf den 14ten August 1860 Vormittags 10 Uhr bestimmt.

8) Die Einsicht der Tabularextrakte wird Jedem in der Registratur gestattet.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Jaworow, am 30. April 1860.

(1032) **G d i f t.** (2)

Nr. 2355. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Alois Grafen Logothetti und Bezugsberechtigten des in der Bukowina liegenden Guteantheiles Rostoki, bestehend in einem Sechstheile vom sechsten Theile des Gutes Rostoki vel Rostocze behufs der Zuweisung des mit dem Erlasse der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Kommission vom 8. Mai 1858 Zahl 557 für den obigen Guteantheil bemessene Urbatal-Entschädigungs-Kapital pr. 3205 fl. 55 kr. RM., diejenigen, denen ein Hypothekarricht auf dem genannten Gute zusteht, so wie alle jene dritte Personen, welche auf das Entlastungs-Kapital Ansprüche erheben wollen, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. August 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allenfälligen Bevollmächtigten, von welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allenfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;

c) die bürgerliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Die unterlassene Anmeldung zieht die Folge nach sich, daß das Entlastungs-Kapital, in so weit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, dem einschreitenden Besizer ausgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Besizer und nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 30. April 1860.

(1012) **Kundmachung.** (3)

Nro. 5636. Von der Przemysler k. k. Kreisbehörde wird bekannt gemacht, daß das Propinazionsgefäll der Marktgemeinde Nizankowice auf drei nach einander folgende Jahre, das ist vom 1. November 1860 bis dahin 1863, am 2ten August dieses Jahres mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden wird.

Der Fiskalpreis beträgt 700 fl. 33 $\frac{1}{4}$  kr. österr. Währ. Pachtlustige werden aufgefordert, am obenangegabenen Tage um 10 Uhr Vormittags bei dem k. k. Bezirksamte in Nizankowice, bei welchem die Lizitation abgehalten werden wird, mit dem 10%igen Wadium zu erscheinen.

Przemysl, den 16. Mai 1860.

### Obwieszczenie.

Nr. 5636. Przemyska c. k. władza obwodowa ogłasza, że dnia 2go sierpnia tego roku będzie puszczone propinacya miejskiej gminy Nizankowice przez publiczna licytacye w dzierzawę na trzy po sobie następujące lata, to jest od 1. listopada 1860 po rok 1863.

Cena fiskalna wynosi 700 zł. 33 $\frac{1}{4}$  c. wal. austr. Mających chęć licytować wzywa się, ażeby zaopatrzeni w 10% wadyum przybyli w nadmienionym powyżej dniu o dziesiątej godzinie przed południem do c. k. powiatowego urzędu w Nizankowicach, w którym się licytacya odbywać będzie.

Przemysl, 16. maja 1860.

(1011) **G d i f t.** (3)

Nro. 8336. Von dem k. k. Städt. deleg. Bezirksgericht für die Stadt Lemberg und deren Vorstädte als Verlassenschaftsabhandlungs-Instanz, werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 24. April 1860 zu Lemberg ohne Testament verstorbenen Abraham Hahn, Kaufmanns in Lemberg, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darlegung ihrer Ansprüche den 16. August 1860 9 Uhr Vormittags zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Lemberg, den 14. Mai 1860.

**(1051) Kundmachung. (1)**

Nr. 1304. Vom Uhnower k. k. Bezirksamte als Gericht wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der für die Bezirke Rawa und Uhnow angetretene k. k. Notar Herr Paul Görka auf Grund des §. 184 der k. k. Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 Zahl 94 zur Aufnahme der Todfälle und sämmtlichen Verlassenschaftsakte im hiesigen Bezirke, namentlich in dem Markorte Uhnow und den Dörfern Zastawie, Karów mit Nowydwór, Bozemki und Iwanki, Poddubee mit Zabizanka, Josefiua und Michalina, Zaborze, Wierzbica mit Wulka wierzbicka, Nowosiółki przednie, Nowosiółki kardynalskie und Dyniska delegirt worden ist, an welchen sich daher in vorkommenden Fällen zu wenden ist.

k. k. Bezirksamt als Gericht.

Uhnow, am 26. Mai 1860.

**Uwiadomienie.**

Nr. 1304. Przez c. k. urząd powiatowy w Uhnowie jako sąd czyni się powszechnie wiadomo, że mianowany na powiat Uhnowski i Rawski c. k. notaryusz p. Paweł Görka na zasadzie §. 184 ustawy notaryalnej z dnia 21. maja 1855 pod liczbą 94 do przedsiębrania spisów pośmiertnych i wszystkich czynów do przeprowadzenia sądowego spadków potrzebnych w powiecie tutejszym a mianowicie w miasteczku Uhnowie i przyległych wsiach: Zastawiu, Karowie, Rozemkach, Iwankach, Nowym dworze, Poddubeech, Zabozańce, Josefiuie, Michalinie, Zaborzu, Wierzbicy, Wólce wierzbickiej, Nowosiółkach przednich, Nowosiółkach kardynalskich i Dyniskach delegowanem został, do którego więc w wydarzających się wypadkach spadkowych udawać się należy.

C. k. urząd powiatowy jako sąd.

Uhnow, dnia 26. maja 1860.

**(1049) G d i f t. (1)**

Nr. 4059. Vom k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben des Georg und Michalaki Gojan mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Johann Gojan als Bevormundeter der Michael Gojan'schen Konkursmasse sub praes. 22. März 1860 Z. 4059 um Löschung der mit Beschluß vom 29. November 1806 Zahl 5669 im Lastenstande des Gutes Dawideny Gojan pränotirten Sicherheitsurkunde vom 10. Dezember 1805 angeführt hat.

Da der Wohnort der obgenannten Erben unbekannt ist, so wird denselben der Herr Landesadvokat Dr. Slabkowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes mit dem zugefertigt, binnen vierzehn Tagen nachzuweisen, ob diese Pränotazion gerechtfertiget sei, oder doch in der Rechtfertigung schwebt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernaowitz, am 31. März 1860.

**(1050) Lizitations-Verlautbarung. (1)**

Nr. 1964. Vom k. k. Bezirksamte zu Sadagura als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Vereinhbringung der durch Louis Graf Logotheti gegen Michael Kondraki erstegten Summe von 125 fl. RM. die exekutive öffentliche Veräußerung der dem letzteren gehörigen, in Sadagura sub Conser. Nr. 434 gelegenen Realität am 18. Juni, 23. Juli und 6. August 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags hiesiger Gerichts abgehalten werden wird.

Hierzu werden Kauflustige mit dem Beifuge eingeladen, daß diese Realität nur an dem dritten Termine unter dem mit 105 fl. öst. W. festgesetzten Ausrufepreise hintangegeben wird, und daß der Schätzungsakt und die Lizitations-Bedingnisse hiesiger Gerichts eingesehen werden können.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Sadagura, am 4. Mai 1860.

**(1046) Kundmachung. (1)**

Nr. 22695. Die Statthalterei-Abtheilung hat die Verlegung der in Folge Allerhöchsten Privilegiums vom Jahre 1746 in der Ortschaft Dolha, Marmoroser Komitates, bis nun am 28. Jänner, 13. Mai, 31. Juli und 25. September abgehaltenen Jahrmärkte mit Ausnahme des auch in Zukunft am 13. Mai abzuhaltenden Marktes, auf den 25. Juli, 25. September und 25. Oktober bewilligt.

Was hiemit allgemein kundgemacht wird.

Von der k. k. Statthalterei-Abtheilung.

Kaschau, am 10. Mai 1860.

**Obwieszezenie.**

Nr. 22695. Oddział Namiestnictwa w Koszycach zezwolił, ażeby jarmarki, urządzone dotąd na mocy na wyższego przywileju z roku 1746 w miasteczku Dolha w komitacie Marmoroskim w dniach 28go stycznia, 13go maja, 31go lipca i 25go września przeniesione zostały, z wyjątkiem jarmarku przypadającego 13go maja, który także na przyszłość w tym dniu odbywać się będzie, na dni: 25go lipca, 25go września i 25go października.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.

Z c. k. oddziału Namiestnictwa.

Koszyce, 10. maja 1860.

**(1052) G d i f t. (1)**

Nr. 905. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Stryj wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß zur Vereinhbringung der im Grunde 3. J. 1846 vom 6. Oktober 1846 und des schiedsrichterlichen Urtheils vom 4. Jänner 1846 durch Frau Johanna Boczarska erstegten, laut der beim Stryjer Magistrat am 8. November 1854 abgegebenen Erklärung in dem Betrage pr. 300 fl. RM. oder 315 fl. öst. Währ. noch ausstehenden Forderung sammt den früheren mit 1 fl. 40 kr. und 1 fl. 76 1/2 kr. öst. Währ. zugesprochenen, und den gegenwärtig auf 10 fl. 93 kr. öst. Währ. gemäßigten Exekutionskosten, die exekutive Feilbietung der dieser Forderung zur Hypothek dienenden, im Lastenstande der in Stryj sub CN. 4 Stadt gelegenen Realität dom. II. pag. 12. n. 4. on. und dom. IX. pag. 14. u. 13. on. zu Gunsten des Israel Zehngeboth intabulirten Summe pr. 2000 fl. RM. beim Stryjer k. k. Bezirksgerichte unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufepreise wird der Nominalwerth der zu veräußernden Summe pr. 2000 fl. RM. oder 2100 fl. österr. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufepreises als Anzahlung zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren oder in Staatspapieren, oder galizisch ständischen Pfandbriefen nach dem Tageskurzwerte oder mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage vor dem Beginne der Lizitation zu erlegen. Dieses Badium wird nach geendigter Versteigerung dem Ersteher in die erste Kauffchillinghälfte eingerechnet, allen übrigen Mitlizitanten aber alsogleich zurückgestellt werden. Von der Erlagspflicht wird nur die Exekutionsführerin Frau Johanna Boczarska damals befreit sein, wenn sie das zu erlegenden Badium auf ihrer obigen liquiden Forderung sichergestellt und sich hierüber bei der Lizitations-Kommission ausgewiesen haben wird.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet, die erste Kauffchillinghälfte mit Einrechnung des baaren Angebots binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Lizitationsakt zur Gerichtswissenschaft annehmenden Bescheides, und die zweite Hälfte binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsordnung an das k. k. Steuer- als gerichtliche Depositenamt in Stryj zu erlegen. Nach Bezahlung der ersten Kauffchillinghälfte wird dem Bestbieter das nicht im Baaren geleistete Anzahlung zurückgestellt werden.

Sollte die Exekutionsführerin Bestbieterin werden, so ist sie berechtigt ihre Forderung, insoweit sie in den Kauffchilling einginge, mit dem Kaufpreise zu kompensiren, und bloß den Mehrbetrag an das Depositenamt zu erlegen.

4) Der Bestbieter ist verpflichtet, die auf diese Summe intabulirten Lasten, nach Maßgabe des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen, wofür sich ein oder der andere Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Termine anzunehmen.

5) Sobald der Bestbieter den ganzen Kauffchilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderung bei ihm beifügen wollen, so wird ihm das Eigenthumsbefrei der erstanzunnen Summe von 2100 fl. öst. Währ. intabulirt, die auf derselben haftenden Lasten werden mit Ausnahme der übernommenen gelöscht und auf den Kauffchilling übertragen werden.

6) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

7) Zu dieser Feilbietung werden drei Termine, und zwar am 5. Juli, am 9. August und am 6. September 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags beim Gerichte selbst bestimmt.

Sollte diese Summe in dem ersten oder zweiten Termine nicht über oder um den Nominalwerth an Mann gebracht werden können, so wird sie im dritten Termine auch unter dem Nominalwerthe um was immer für einen Preis hintangegeben werden.

8) Sollte der Ersteher den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird diese Summe auf Einschreiten der Exekutionsführerin auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine um was immer für einen Preis veräußert, und das Anzahlung, oder wenn auf Rechnung des Kauffchillings eine Zahlung bereits geleistet worden wäre, diese Theilzahlung zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

9) Bezüglich der auf der zu veräußernden Summe haftenden Lasten werden die Kauflustigen an das Stryjer Grundbuch gewiesen.

10) Sollte der Ersteher nicht im Gerichtsorte wohnhaft sein, so ist er gehalten, der Lizitationskommission einen hier Ansässigen zur Empfangnahme sämmtlicher in dieser Angelegenheit zu ergehenden Bescheide bevollmächtigten Vertreter unter Einlegung der Vollmacht befanat zu geben, weil sonst diese Bescheide in dem Gerichtsorte mit denselben Wirkung affigirt werden, als wenn sie dem Ersteher zu eigenen Händen zugestellt worden.

Hievon wird die Exekutionsführerin durch ihren Bevollmächtigten Herrn Advokaten Dr. Dzidowski, der Exekut Israel Zehngeboth, der Hypothekargläubiger Herr Thomas de Janusza Zaleski, dann der dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Tabulargläubiger Josef Werndel, endlich alle diejenigen, welche nach dem 28. Februar 1860 in das Grundbuch gelangen sollten, oder denen der die Lizitation bewilligende Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugesetzt werden konnte, durch den in der Person des Herrn Paul Langner mit Substituierung des Herrn Georg Schecher aufgestellten Kurator vertreten.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Stryj, am 28. April 1860.

**(1045) Kundmachung. (1)**

Nro. 9086. Aus Anlaß der auf den 4. und 5. Juni 1860 fallenden gr. kath. Feiertage wird die Verlegung des an diesen Tagen in Ungvár abzuhaltenden Jahrmarktes auf den 11. und 12. Juni 1860 bewilligt.

Von der k. k. Statthalterei-Abtheilung.

Kaschau, am 19. Mai 1860.

**Obwieszczenie.**

Nr. 9086. Dla przypadających w dniach 4go i 5go czerwca 1860 świąt gr. katolickich dozwolone zostało przeniesienie jarmarku, przypadającego w tych dniach w Ungwarze, na dzień 11go i 12go czerwca 1860.

Z c. k. oddziału Namiestnictwa.

Koszyce, 19. maja 1860.

**(1032) Konkurs = Kundmachung. (2)**

Nro. 9688. Zu besetzen sind:

Die Kontrolorsstelle bei den Sammlungskassen in Rzeszow und Neu-Sandez in der X. Diätenklasse, beide mit dem Gehalte jährlicher 840 fl., dem Bezuge eines 10%tigen Quartiergeldes und der Verbindlichkeit zum Kauzionserlage.

Die Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft und der Kenntniß der polnischen Sprache, binnen vier Wochen bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Rzeszow und Neu-Sandez einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Krakau, am 18. Mai 1860.

**(1048) G d i f t. (1)**

Nro. 5589. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Kolomea wird bekannt gemacht, daß über Einsprechen des Herrn Felix Lewandowski de praes. 27. Dezember 1859 Zahl 5589 mit Bezug auf den hierseitigen Bescheid vom 16. Mai 1860 Zahl 1870 die exekutive Feilbietung der zur Hypothek der gegen die verstorbene Josefa Nowicka erstegten Summe pr. 1800 fl. RM. dienenden Realität Nro. 315 in Kolomea pto. jener Forderung s. N. G. und den gegenwärtigen Gerichtskosten im ermäßigten Betrage von 31 fl. 50 fr. mit Vorbehalt weiterer Kosten zu Gunsten der minderjährigen Erben der Obpflegerin Clementino Pistel, namentlich: Clementino, Alfred und Sidonia Pistel nach den beigefügten Feilbietungsbedingungen bewilligt; zur Vornahme dessen werden zwei Termine, und zwar: der erste auf den 28. Juni 1860 und der zweite auf den 28. Juli 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts mit dem Besatze bestimmt, daß falls die Veräußerung dieser Realität über oder um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert bei keinem dieser zwei Termine geschehen sollte, ein dritter kurzer Termin zur Verhandlung mit den Hypothekargläubigern wegen Festsetzung erleichternder Feilbietungsbedingungen angeordnet werden wird, dann daß hievon die bekannten Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, und diejenigen Gläubiger, welche erst später an die Gewähr dieser Realität gelangen sollten, oder denen aus welchem Grunde immer der Lizitationsbescheid nicht zugestellt werden könnte, zu Händen des für sie hievon aufgestellten Kurators Herrn Notars Maximilian Thürmann verständigt werden, schließlich daß der Grundbuchs-Extrakt, das Schätzungs-Protokoll und die Feilbietungs-Bedingnisse hiergerichts eingesehen oder in Abschrift erhoben werden können.

Kolomea, am 16. Mai 1860.

**(1017) G d i f t. (3)**

Nr. 10318. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit kundgemacht, daß bei demselben zur Ver-

feilbietung der von der k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Herars mittelst Urtheils des beständigen Lemberger Landrechtes vom 22. Juni 1847 Z. 12517 erstegten Summe von 200 fl. RM., sammt den vom 1. Juli 1839 zu berechnenden 5% Zinsen, Gerichtskosten pr. 19 fl. 3 fr. RM. und Exekutionskosten pr. 7 fl. 45 fr., 12 fl. 10 fr., 12 fl., 29 fl. 33 fr., 26 fl. 4 fr., 41 fl. 34 fr. und 23 fl. 22 fr. RM. eine neuerliche Feilbietung der in Lemberg sub Nro. 476 1/2 gelegenen Realität unter nachstehenden Bedingungen am 9. August 1860 um 10 Uhr Vormittags auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Ersteher dieser Realität Hrn. Johann Piörkowski abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufpreise wird der im gerichtlichen Exekutionewege ermittelte Schätzungswert von 4239 fl. 31 fr. RM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden vor der Versteigerung 10% als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meißbietenden in die erste Kauffschillinghälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden.

3) Der Meißbieter ist verpflichtet, die erste Kauffschillinghälfte binnen 30 Tagen vom Tage des ihm zugestellten, die Feilbietung bestätigenden gerichtlichen Bescheides gerechnet, gerichtlich zu erlegen, die zweite Kauffschillinghälfte aber binnen 3 Monaten, vom Tage des gerichtlichen Erlasses der ersten Kauffschillinghälfte gerechnet, sammt den für diese Zeit von derselben entfallenden 5% Zinsen gerichtlich zu erlegen. Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsstermine anzunehmen, so ist der Ersteher

4) verbunden, diese Lasten nach Maß des angetroffenen Kauffschillings zu übernehmen; die Merarialforderung pr. 200 fl. RM. wird demselben nicht belassen.

5) Sollte diese Realität Nr. 476 1/2 an dem Termine des 9. August 1860 nicht über oder um den Schätzungswert veräußert werden können, so wird dieselbe bei diesem Termine auch unter dem Schätzungswerte um was immer für einen Preis hintangegeben werden.

6) Sobald der Meißbieter den Kauffschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt und die auf dem genannten Hause haftenden Lasten mit Ausnahme der von den Gläubigern bei dem Meißbietenden belassenen und sonstigen Grundlasten extabulirt und auf den erlegten Kauffschilling übertragen werden. Sollte er hingegen

7) den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das erwähnte Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine veräußert werden, das zu Fol. 2. Absatze, erlegte Angeld fällt für diesen Fall den Gläubigern anheim.

8) Hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, werden die Kauflustigen an das Grundbuch und die Stadtkasse gewiesen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 24. April 1860.

**(1040) G d i f t. (2)**

Nro. 3439. Vom k. k. Kreis- als Handels- und Wechselgerichte zu Przemyśl wird hiemit dem, dem Wohnorte nach unbekanntem Herrn Josef Niemirowski bekannt gemacht, es habe wider denselben Frau Maria v. Morzkowska eine Klage wegen Zahlung der Wechselsumme von 2000 fl. RM. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Indem nun demselben der Herr Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Wajgart beivilligt, und den selben die unter einem erlassene Zahlungsaufgabe zugestellt wird, wird Herr Josef Niemirowski aufgefordert, zur Wahrung seiner Rechte die etwaigen Behelfe entweder dem bestellten Vertreter zu übergeben, oder einen andern Rechtsfreund zu bestellen und dem Gerichte namhaft zu machen.

Przemyśl, am 3. Mai 1860.

**Anzeige-Blatt.****(1043) Kundmachung.**

Die k. k. privil. galizische Carl Ludwig-Bahn beabsichtigt die Bahnhof-Restaurations auf der im Laufe dieses Jahres noch zu eröffnenden Eisenbahn-Station Przemyśl im Wege der Konkurrenz pachtweise hintanzugeben.

Die Bedingungen der Verpachtung können bei der Betriebsleitung der k. k. privil. galiz. Carl Ludwig-Bahn in Krakau, der Eisenbahnbauleitung in Przemyśl und dem Bahnhof-Expedite in Przeworsk eingesehen werden, wobei jedoch bemerkt wird, daß bei der Hintangabe dieser Unternehmung die persönliche Befähigung und die Solidität des Concurrenten maßgebend sein sollen.

Die mit der erforderlichen Nachweisung versehenen Offerte, welche den Anboth des jährlichen Pachtzinses ziffermäßig ausdrücken sollen, werden bei der Centralleitung der k. k. privil. galiz. Carl Ludwig-Bahn in Wien (Heidenschuß, Gebäude der Creditanstalt) bis 20. Juni d. J. entgegengenommen.

Wien, am 15. Mai 1860.

K. k. privil. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

**(1) Doniesienia prywatne. (1001)****(2) Obwieszczenie.**

C. k. uprzyw. kolej galic. Karola Ludwika zamierza restauracyę dworca kolei na otworzyć się mającej stacyi w Przemyśle w drodze konkurencyi wydzierzawić.

Warunki dzierzawy powziąć można w zarządzie ruchu kolei Karola Ludwika w Krakowie, w zarządzie budowy kolei zelaznej w Przemyśle i w ekspedycyi dworca kolei w Przeworsku, przyczem się jednak zauważa, że przy wydzierzawieniu wzgląd na osobiste uzdolnienie i charakter konkurenta rozstrzygnie.

Oferty zawierające potrzebne dowody, i które ofiarowany czynsz dzierzawy liczbami wyrazić mają, przyjmuje Dyrekcya centralna c. k. uprzyw. kolei galic. Karola Ludwika w Wiedniu (Heidenschuß, dom instytutu kredytowego) najdalej do 20. czerwca b. r. Wiednia, dnia 15. maja 1860.

C. k. uprzyw. kolej galic. Karola Ludwika.